

Finanzamt Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 040 / 118 / 57715, K05

Telefon
06898 203-134

Datum
20.05.2021

Finanzamt Saarbrücken Postfach 10 09 52 , 66009 Saarbrücken

Firma
SSW Netz GmbH
Marienstr. 1
66606 St. Wendel

SSW Netz GmbH		
POSTEINGANG		
26. MAI 2021		
Dienstleister: SSW-Statwerke St. Wendel GmbH & Co. KG		
GF-K	GF	C
RA	NM	PS
Dienstleister: Kreisstadt St. Wendel		
PA	IT	

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

SSW Netz GmbH, Marienstr. 1, 66606 St. Wendel

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
- Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 040 / 118 / 57715
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE257531615

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 19.05.2024

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).